



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Juni 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0400 (CNS)**

**11291/14
ADD 1**

**FISC 104
ECOFIN 706**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten
- Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)
= Erklärungen

Der Rat erhält anbei die Erklärungen, die in das Protokoll über die Tagung, auf der die eingangs genannte Richtlinie angenommen wird, aufzunehmen sind.

**ENTWÜRFE VON ERKLÄRUNGEN
FÜR DAS RATSPROTOKOLL**

Der Rat

- erklärt seine Absicht, die aggressive Steuerplanung sowie die Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS) auf EU- und internationaler Ebene zu bekämpfen, und betont, dass dabei geprüft werden sollte, ob die laufenden Arbeiten der OECD mit dem Rechtsrahmen der EU zu vereinbaren sind;
- hebt hervor, dass es dringend erforderlich ist, die steuerlichen Schlupflöcher der Mutter-Tochter-Richtlinie zu schließen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Unterschiede in nationalen Steuersystemen ausgenutzt werden, damit es in den Mitgliedstaaten nicht zu erheblichen Einnahmeausfällen kommt und ein fairer Wettbewerb zwischen den Unternehmen im Binnenmarkt gewährleistet ist;
- nimmt Kenntnis davon, dass die direkte Besteuerung zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, alle Mitgliedstaaten sich jedoch darin einig sind, dass das durch die Gestaltungen mit Hybridanleihen entstandene steuerliche Schlupfloch, das zu einer doppelten Nichtbesteuerung führt, in der Änderungsrichtlinie behandelt werden sollte;
- stellt fest, dass eine Aufteilung des Änderungsvorschlags notwendig ist, um im Bereich der Hybridanleihen rasche Fortschritte zu ermöglichen, und nimmt gleichzeitig zur Kenntnis, dass in Bezug auf den anderen vorgeschlagenen Teil der Änderungsrichtlinie noch weitere Beratungen erforderlich sind, da die Mitgliedstaaten bislang unterschiedliche Auffassungen geäußert und einige von ihnen Bedenken zu diesem Teil des Vorschlags vorgebracht haben;
- betont, dass die Arbeiten zu dem verbleibenden Teil des Änderungsvorschlags fortgesetzt werden müssen, und nimmt die Absicht des künftigen italienischen Vorsitzes zu Kenntnis, eine Grundlage für eingehende Beratungen über weitere Fälle einer doppelten Nichtbesteuerung im Rat zu schaffen.

Die Kommission

- hebt hervor, dass die vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Mutter-Tochter-Richtlinie in Fällen einer doppelten Nichtbesteuerung aufgrund von Inkongruenzen zwischen den Mitgliedstaaten bei der steuerlichen Behandlung von Gewinnausschüttungen, die zu unbeabsichtigten steuerlichen Vorteilen führen, gelten;
- bestätigt, dass die vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Mutter-Tochter-Richtlinie nicht gelten sollen, wenn keine doppelte Nichtbesteuerung vorliegt oder wenn die Anwendung zu einer Doppelbesteuerung der Gewinnausschüttungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften führen würde.
- und bestätigt in Anbetracht dessen, dass die Annahme dieses Vorschlags die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, künftigen Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich der direkten Besteuerung zuzustimmen.
